

BUNDES  
ARCHITEKTEN  
KAMMER

ASKANISCHER PLATZ 4  
10963 BERLIN

POSTFACH 61 03 28  
10925 BERLIN

T 030 . 26 39 44 - 0  
F 030 . 26 39 44 - 90

INFO@BAK.DE  
WWW.BAK.DE



Berlin, 2. Mai 2023

## **Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer e.V. (BAK)**

ZU DEM AM 4. APRIL 2023 VORGELEGTE REFERENTENENTWURF  
EINES BUNDES-KLIMAAANPASSUNGSGESETZES DES  
BUNDESMINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, NUKLEARE  
SICHERHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (BMUV)

# **KLIMAAANPASSUNGSGESETZ (KAnG)**

Transparenzregister-ID: R002429

Die Bundesarchitekten-  
kammer e.V. vertritt als  
Bundesgemeinschaft der  
Architektenkammern der  
Länder, Körperschaften des  
öffentlichen Rechts, die  
Architekten und Stadtplaner  
in Politik und Gesellschaft.

## Allgemeine Einschätzung

Die Bundesarchitektenkammer (BAK) unterstützt das Ziel, mit einem Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) einen verbindlichen Rahmen für eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie zu schaffen. Die anstehenden Klimaveränderungen werden Gefahren mit sich bringen, auf die wir uns als Gesellschaft vorbereiten müssen, um Leben und Wohlstand zu schützen und weiterhin gewährleisten können. Das hinter dem Gesetz stehende Prinzip, einen Rahmen für länderspezifische Regelungen zu bieten, erscheint vor dem Hintergrund der regional recht unterschiedlichen Erfordernisse von Klimaanpassungsmaßnahmen sinnvoll. Das Gesetz ist überfällig und sollte unter Berücksichtigung der untenstehenden Vorschläge baldmöglichst in Kraft treten.

Die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes abzugeben, nehmen wir gern an. Die Stellungnahme ist in enger Abstimmung mit dem Bund Deutscher Landschaftsarchitekt:Innen (bdla) entstanden. Die BAK steht gern für einen Austausch zum Thema und weitere Erläuterungen zu unseren Kommentaren zur Verfügung.

## Konkrete Anmerkungen

### § 1 Ziel und Zweck des Gesetzes

Die BAK regt an, die verwendete Terminologie in § 1 KAnG zu überprüfen.

→ Begründung:

Konkret bestehen Fragen bzw. Bedenken hinsichtlich der Verwendung des Begriffspaares „Natur und Ökosysteme“ § 1 (1) Satz 1 KAnG. Sinnvoller erscheint, das Begriffspaar „Natur und Landschaft“ aus § 1 (1) Satz 1 des BNatSchG auch hier aufzunehmen und damit für die Klimaanpassung das Zielsystem des BNatSchG auch zu berücksichtigen. Ferner regt die BAK an, die Formulierungen im KAnG mit den Begriffsbestimmungen in § 2 UVPG abzugleichen.

### § 3 Vorsorgende Klimaanpassungsstrategie

Die BAK begrüßt, dass die Bundesregierung bis zum 30.09.2025 konkrete, messbare Ziele definieren will.

Die BAK empfiehlt, die im § 3 (2) KAnG ausdrücklich benannten Cluster und Handlungsfelder zu überprüfen, in der Folge dann systematisch fortzuschreiben und zu vervollständigen. Die BAK sieht den Bedarf für eine umfassende Korrektur der Handlungsfelder im Entwurf des KAnG.

Ein eigenes Cluster „Grüne Infrastrukturen“ mit den Differenzierungen in Handlungsfelder wie Stadtgrün, Stadtnatur, wassersensible Standortentwicklung (Schwammstadt), Ökosystemleistungen von Natur und Landschaft,



Natürlicher Klimaschutz etc. sollte in den Gesetzentwurf in § 3 (2) KAnG aufgenommen werden.

Die Aufnahme Grüner Infrastrukturen als übergreifendes Handlungsfeld in § 3 (2) Nr. 7 KAnG sollte erwogen werden.

→ Begründung:

Die ausdrücklich genannten Cluster und Handlungsfelder haben eine starke Wirkung als Impulsgeber für die Planungspraxis; dem Hinweisscharakter des Gesetzes gerade für Planungspraktiker durch entsprechende Handlungsfelder sollte Rechnung getragen werden. Die in § 3 (2) KAnG gewählte Aufführung von Handlungsfeldern ist unsystematisch und unvollständig. In der derzeitigen Fassung verfehlt das Klimaanpassungsgesetz in Teilen leider seine Wirkung. Wesentliche Handlungsfelder, wie das Handlungsfeld Grüne Infrastrukturen, sollten bereits im Gesetz benannt und dann in der zu entwickelnden, vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie selbstverständlich konkretisiert werden.

Die Beschränkung im Handlungsfeld Stadtentwicklung auf Planungsinstrumente greift zu kurz; zumal für die Klimaanpassung andere, nicht erwähnte Planungsinstrumente (z.B. Landschaftsplanung) nicht minder wichtig sind. Insgesamt können weder die Gesetzesformulierung noch die Begründung überzeugen. Der Bezug auf die Deutsche Anpassungsstrategie in der Begründung ist nur bedingt aussagekräftig.

Unverständlich ist, dass die Bundesregierung mit dem Entwurf den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand und den fachpolitischen Konsens zu den zentralen Handlungsfeldern nicht abbildet. Diesbezüglich ist national wie international unbestritten, dass Grüne Infrastrukturen eine der wesentlichen Grundlagen bilden für die mit dem KAnG angestrebten Ziele und Maßnahmen. Mit gutem Grund bildet deshalb des KliAnpG aus NRW dieses Handlungsfeld ausdrücklich ab. Die Verankerung zentraler Begriffe und Handlungsfelder ist zwingend erforderlich und der Entwurf diesbezüglich deutlich zu überarbeiten.

### **§ 8 Berücksichtigungsgebot, Verschlechterungsverbot**

Die Formulierung zum übergreifenden Berücksichtigungsgebot in § 8 (1) KAnG ist sinnvoll und wird ausdrücklich begrüßt.

Die Normierung eines Verschlechterungsgebots in § 8 (2) KAnG ist angemessen und dringend geboten. Als ein Kernstück des Gesetzentwurfs begrüßt die BAK das Verschlechterungsgebot in § 8 (2) KAnG ausdrücklich.

Die BAK empfiehlt den § 8 (3) KAnG zu ergänzen; bevor die Teilmedien Boden und Wasser adressiert werden, sollte ein neuer Satz 1 eingefügt werden. In § 8 (3) Satz 1 ist zu bestimmen, dass aus Gründen der Klimaanpassung Grüne Infrastrukturen zu schützen, zu entwickeln und in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten sind.



→ Begründung:

Wie zu § 3 KAnG ausgeführt, ist es unverständlich, dass die Bundesregierung mit dem Entwurf den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand und den fachpolitischen Konsens zu den zentralen Handlungsfelder nicht abbildet. Diesbezüglich ist national wie international unbestrittenen, dass Grüne Infrastrukturen eine der wesentlichen Grundlagen bilden für die mit dem KAnG angestrebten Ziele und Maßnahmen. Mit gutem Grund bildet deshalb des KliAnpG aus NRW dieses Handlungsfeld ausdrücklich ab. Ein konkretes Entwicklungs- und Optimierungsgebot zu Grünen Infrastrukturen sollte daher unbedingt den richtigen Zielsetzungen zu den Schutzgütern Boden und Wasser vorangestellt werden.

Nicht nachzuvollziehen ist, warum bspw. das Konzept der Schwammstadt, das zweifellos wichtige aber nur teilräumliche und teilsachliche Belange adressiert, ausdrücklich in der Begründung des KAnG Aufnahme findet, die Grünen Infrastrukturen aber nicht. Dass die Bundesregierung die eigenen politischen Programme, insb. das Weißbuch Stadtgrün und den Masterplan Stadtnatur, bzw. die eigenen fachlichen Aufgaben im Gesetzestext und in der Begründung nicht angemessen würdigt, verwundert sehr.

### **§ 9 Bund-Länder-Zusammenarbeit**

Die BAK hält das hinter dem Gesetz stehende Prinzip, einen Rahmen für länderspezifische Regelungen zu bieten, vor dem Hintergrund der regional recht unterschiedlichen Erfordernisse von Klimaanpassungsmaßnahmen für sinnvoll.

Die BAK empfiehlt, in Absatz 1 anstatt des Verweises auf „Klimaanpassungsgesetze“ der Länder eine offenere Formulierung zu verwenden. Z.B. „Gesetze zum Zwecke der Klimaanpassung“.

→ Begründung:

In Hessen ist beispielsweise am 08.02.2023 das Hessische Klimagesetz (HKlimaG) in Kraft getreten. Dieses Gesetz regelt sowohl die Förderung des Klimaschutzes als auch die Anpassung an die unvermeidlichen Folgen des Klimawandels. Es liegt in diesem Fall also kein separates Gesetz vor, das ausschließlich die Anforderungen der Klimaanpassung regelt.

### **§ 12 Klimaanpassungskonzepte**

Die BAK begrüßt die Zielsetzung, für die Gebiete der Gemeinden und der Landkreise oder Kreise jeweils ein integriertes Klimaanpassungskonzept aufzustellen und die darin vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen. Eine Defizitanalyse gemäß § 12 (4) unter Berücksichtigung der einschlägigen Planwerke und Plangrundlagen ist sinnvoll.

Die BAK schlägt in Anlehnung an die Fortschreibungspflicht in § 11 (4) BNatSchG folgende Ergänzung von § 12 vor: „Klimaanpassungskonzepte sind mindestens



alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Umfang eine Fortschreibung erforderlich ist.“

→ Begründung:

Gerade der fortschreitende, sich absehbar beschleunigende Klimawandel macht es erforderlich die Klimaanpassungskonzepte obligatorisch und kontinuierlich anzulegen. Daher ist es unerlässlich, für die Klimaanpassungskonzepte eine Überprüfung i.S. einer Fortschreibungspflicht zu normieren.

**Kontakt:**

Bundesarchitektenkammer e.V. (BAK)  
Askanischer Platz 4  
10963 Berlin

Telefon: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]

Die Bundesarchitektenkammer e.V. (BAK) ist ein Zusammenschluss der 16 Länderarchitektenkammern in Deutschland. Sie vertritt auf nationaler und internationaler Ebene die Interessen von ca. 135.000 Architekten gegenüber Politik und Öffentlichkeit.

